

Antrag der Bundesregierung

Fortsetzung des Einsatzes bewaffneter deutscher Streitkräfte bei der Unterstützung der gemeinsamen Reaktion auf terroristische Angriffe gegen die USA auf Grundlage des Artikels 51 der Satzung der Vereinten Nationen und des Artikels 5 des Nordatlantikvertrags sowie der Resolutionen 1368 (2001) und 1373 (2001) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stimmt der von der Bundesregierung am 6. November 2002 beschlossenen Fortsetzung des Einsatzes bewaffneter deutscher Streitkräfte bei der Unterstützung der gemeinsamen Reaktion auf terroristische Angriffe gegen die USA über den 15. November 2002 hinaus für weitere 12 Monate zu. Die Fortsetzung erfolgt auf Grundlage des Artikels 51 der Satzung der Vereinten Nationen, des Artikels 5 des Nordatlantikvertrags sowie der Resolutionen 1368 (2001) und 1373 (2001) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und der fortgeltenden Regelungen des Beschlusses der Bundesregierung vom 7. November 2001, dem der Deutsche Bundestag am 16. November 2001 zugestimmt hat (Bundestagsdrucksache 14/7296 vom 7. November 2001) einschließlich der zu Protokoll gegebenen Erklärung des Bundesministers des Auswärtigen vom 14. November 2001 (Bundestagsdrucksache 14/7447 vom 14. November 2001).

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die Fortsetzung des Einsatzes werden für den Zeitraum von 12 Monaten rund 184 Mio. Euro betragen. Für die noch im Haushaltsjahr 2002 anfallenden Ausgaben ist im Einzelplan 14 bzw. aus den für das Bundesministerium der Verteidigung vorgesehenen Mitteln des Kapitels 60 02 Titel 971 03 zur Bekämpfung des Terrorismus Vorsorge getroffen worden.

Die Zusatzausgaben im Haushaltsjahr 2003 werden aus dem Einzelplan 14 finanziert. Einzelheiten werden mit dem Bundeshaushalt 2003 (Einzelplan 14) festgelegt.

Begründung

Deutschland beteiligt sich seit dem 16. November 2001 an einer Koalition aus zahlreichen Staaten der Welt, die dem Aufruf des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus mit politischen, wirtschaftlichen, militärischen, polizeilichen und gesetzgeberischen Maßnahmen gefolgt sind. Die eingesetzten deutschen Soldaten leisten einen wichtigen Beitrag im Rahmen der Operation ENDURING FREEDOM.

Der Kampf gegen den internationalen Terrorismus ist noch nicht beendet. Zwar konnte dem terroristischen Netzwerk Al Qai'da durch die Beseitigung des Taliban-Regimes Afghanistan als Ausgangs- und Ausbildungsbasis für seine Operationen entzogen werden, Sicherheit und Stabilität werden aber immer noch von verbliebenen Taliban- und Al Qai'da-Kräften bedroht.

Zudem verdeutlichen der Anschlag auf die Synagoge in Djerba am 11. April 2002, dem 14 deutsche Staatsbürger zum Opfer fielen, sowie die Anschläge auf den französischen Tanker „Limburg“ vor der Küste Jemens und gegen Touristen auf Bali die anhaltende Bedrohung durch den internationalen Terrorismus, durch die auch wir unmittelbar betroffen sind. Sprecher der Al Qai'da haben mehrfach öffentlich weitere Angriffe auf die USA und in Europa angekündigt und dazu aufgerufen.

In Deutschland ist es bisher nicht zu Anschlägen gekommen. Dennoch bedroht der internationale Terrorismus auch Deutschland, unsere Lebensweise und die Werte, auf die sich unsere politische Kultur gründet. Beispiele dafür liefern die Erkenntnisse der Bundesanwaltschaft zum Anschlag vom 11. September 2001, die Festnahme von Mitgliedern der MELANI-Gruppe in Deutschland sowie die Anklageerhebung der Bundesanwaltschaft gegen Mounir al Motassadeq.

Der Einsatz auch militärischer Mittel ist weiterhin unverzichtbar, um die andauernden Bedrohungen zu beseitigen und die Wiederholung von Angriffen wie am 11. September 2001 nach Möglichkeit auszuschließen.

Anlagen zum Antrag der Bundesregierung sind beigelegt:

- Anlage 1: Beschluss der Bundesregierung vom 7. November 2001, dem der Deutsche Bundestag am 16. November 2001 zugestimmt hat (Bundestagsdrucksache 14/7296 vom 7. November 2001)
- Anlage 2: Protokollerklärung des Bundesministers des Auswärtigen vom 14. November 2001 (Bundestagsdrucksache 14/7447 vom 14. November 2001)

Beschluss der Bundesregierung vom 7. November 2001, dem der Deutsche Bundestag am 16. November 2001 zugestimmt hat (Bundestagsdrucksache 14/7296 vom 7. November 2001)

1. Völkerrechtliche Grundlagen und politische Rahmenbedingungen

Am 11. September 2001 verübten Terroristen mit vier entführten Zivilluftfahrzeugen Anschläge in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA), bei denen viele tausend Menschen ihr Leben verloren, die zwei Hauptgebäude des „World Trade Center“ zerstört und das Pentagon stark beschädigt wurden. Am 12. September 2001 verabschiedete der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Resolution 1368 (2001), die die Anschläge als Bedrohung für den internationalen Frieden und die internationale Sicherheit qualifiziert. Die Resolution bestätigt die Notwendigkeit, alle erforderlichen Schritte gegen solche Bedrohungen zu unternehmen und unterstreicht das Recht zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung.

Am 12. September 2001 beschloss der NATO-Rat, dass die Terrorangriffe – sofern sie von außen gegen die USA gerichtet waren – als Angriffe auf alle Bündnispartner im Sinne der Beistandsverpflichtung des Artikels 5 des Nordatlantikvertrages zu betrachten seien. Am 2. Oktober 2001 legten die USA im NATO-Rat dar, dass die Angriffe nachweislich von außen gegen die USA gerichtet waren. Daraufhin bekräftigte und präziserte der NATO-Rat am 4. Oktober 2001 die Beistandsverpflichtung aus Artikel 5. Damit ist auch die Bundesrepublik Deutschland aufgefordert, im Rahmen der kollektiven Selbstverteidigung zu Maßnahmen der Bündnispartner gegen den Terrorismus beizutragen.

Am 7. Oktober 2001 unterrichteten die USA und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen über ihre Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus gemäß Artikel 51 der Satzung der Vereinten Nationen im Rahmen der Operation ENDURING FREEDOM. In seiner Presseerklärung vom 8. Oktober 2001 würdigte der Präsident des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen die Unterrichtung durch diese beiden Staaten und bekräftigte die Entschlossenheit, Resolution 1368 (2001) und die ergänzende, am 28. September 2001 verabschiedete Resolution 1373 (2001) vollständig umzusetzen.

2. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Der Deutsche Bundestag hat mit Beschluss vom 19. September 2001 die Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus Artikel 5 Nordatlantikvertrag bekräftigt und die Bereitstellung militärischer Fähigkeiten in Aussicht gestellt. Die deutschen Streitkräfte handeln bei der Beteiligung an der Bekämpfung des internationalen Terrorismus in Wahrnehmung des Rechts zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Abs. 2 Grundgesetz. Der Einsatz dieser Kräfte darf erfolgen, sobald der Deutsche Bundestag seine konstitutive Zustimmung erteilt hat.

3. Auftrag

Gegen Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen sind nach der Resolution 1368 (2001) alle erforderlichen Schritte zu unternehmen. Deutsche Streitkräfte wirken mit den USA und

Partnerstaaten auf der Grundlage des Artikels 51 der Satzung der Vereinten Nationen und des Artikels 5 Nordatlantikvertrag bei der militärischen Bekämpfung des internationalen Terrorismus zusammen. Dazu beteiligt sich die Bundeswehr an der Operation ENDURING FREEDOM. Diese Operation hat zum Ziel, Führungs- und Ausbildungseinrichtungen von Terroristen auszuschalten, Terroristen zu bekämpfen, gefangen zu nehmen und vor Gericht zu stellen sowie Dritte dauerhaft von der Unterstützung terroristischer Aktivitäten abzuhalten. Deutsche bewaffnete Streitkräfte tragen dazu mit ihren Fähigkeiten bei. Der Beitrag schließt auch Leistungen zum Zweck humanitärer Hilfe ein.

4. Ermächtigung zum Einsatz, Beginn und Dauer

Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen für die deutsche Beteiligung an der Operation ENDURING FREEDOM in Ziffer 5 und 8 genannte Kräfte anzuzeigen und – nach der konstitutiven Zustimmung durch den Deutschen Bundestag – im Rahmen der Operation ENDURING FREEDOM einzusetzen.

Diese Operation hat am 7. Oktober 2001 begonnen. Ihre Dauer richtet sich nach den Erfordernissen der vielfältigen internationalen Bemühungen als Reaktion auf terroristische Angriffe gegen die USA. Die Beteiligung mit deutschen Streitkräften an der Operation ENDURING FREEDOM ist zunächst auf zwölf Monate begrenzt; der Zeitraum beginnt mit der Zustimmung des Deutschen Bundestages zur deutschen Beteiligung an dieser Operation. Sollte ein über diesen Zeitraum hinaus gehendes deutsches militärisches Engagement beabsichtigt werden, wird die Bundesregierung den Deutschen Bundestag mit der weiteren Beteiligung deutscher Kräfte vor Ablauf der Frist von zwölf Monaten erneut konstitutiv befassen.

5. Einzusetzende Kräfte

Für die deutsche Beteiligung an der Operation ENDURING FREEDOM werden Kräfte der Bundeswehr für Einsatz und Einsatzunterstützung, Führung und Aufklärung einschließlich der Beteiligung an internationalen militärischen Hauptquartieren und in integrierter Verwendung sowie als Verbindungsorgane zu internationalen Organisationen und nationalen militärischen Dienststellen bereitgestellt.

Im Rahmen der Operation ENDURING FREEDOM werden bis zu 3 900 Soldaten mit entsprechender Ausrüstung bereitgestellt:

- ABC-Abwehrkräfte, ca. 800 Soldaten,
- Sanitätskräfte, ca. 250 Soldaten,
- Spezialkräfte, ca. 100 Soldaten,
- Lufttransportkräfte, ca. 500 Soldaten,
- Seestreitkräfte einschließlich Seeluftstreitkräfte, ca. 1 800 Soldaten,
- erforderliche Unterstützungskräfte, ca. 450 Soldaten.

Unterhalb der festgelegten Obergrenze von 3 900 Soldaten sind in Abhängigkeit von den Erfordernissen des Einsatzes Abweichungen von der jeweils genannten Größenordnung möglich.

Zur Vorbereitung des Einsatzes können Teile dieser Kräfte innerhalb des Einsatzgebiets gemäß Ziffer 7 verlegt werden; im Weiteren werden Kräfte verlegt, wenn es die Lage erfordert. Zusätzlich werden Verbindungselemente bei Hauptquartieren anderer Streitkräfte eingesetzt.

Deutsche Soldaten, die im Rahmen von Austauschprogrammen bei den Streitkräften anderer NATO-Nationen verwendet werden, verbleiben in dieser Ver-

wendung und nehmen auf Ersuchen der Gastnation an Einsätzen ihrer Streitkräfte im Rahmen der Operation ENDURING FREEDOM teil.

6. Status und Rechte

Die Anwendung militärischer Gewalt richtet sich nach den für den jeweiligen Einsatzraum geltenden Einsatzregeln auf der Grundlage des Völkerrechts.

Beim Aufenthalt in NATO-Staaten richten sich Status und Rechte der eingesetzten deutschen Soldaten nach den zwischen den NATO-Nationen abgeschlossenen Vereinbarungen.

In Nicht-NATO-Staaten richten sich Status und Rechte, soweit nicht allgemeines Völkerrecht anzuwenden ist,

- entweder nach den zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem jeweiligen Aufnahmestaat getroffenen Vereinbarungen
- oder nach Vereinbarungen, die ein Partnerstaat mit dem Aufnahmestaat für das deutsche Kontingent getroffen hat.

7. Einsatzgebiet

Einsatzgebiet ist das Gebiet gemäß Artikel 6 des Nordatlantikvertrags, die arabische Halbinsel, Mittel- und Zentralasien und Nord-Ost-Afrika sowie die angrenzenden Seegebiete. Deutsche Kräfte werden sich an etwaigen Einsätzen gegen den internationalen Terrorismus in anderen Staaten als Afghanistan nur mit Zustimmung der jeweiligen Regierung beteiligen.

8. Personaleinsatz

Es werden eingesetzt

- nur Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie
- aufgrund freiwilliger Verpflichtung für besondere Auslandsverwendungen Grundwehrdienstleistende, die freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten, Reservisten, frühere nicht mehr wehrpflichtige Soldaten, frühere Soldatinnen sowie ungediente Frauen, die berufsbezogen eingesetzt werden sollen.

Im Rahmen der Operation ENDURING FREEDOM kann der Einsatz von deutschem Personal in Kontingenten anderer Nationen sowie der Einsatz von Personal anderer Nationen im Rahmen des deutschen Kontingents auf der Grundlage bilateraler Vereinbarungen und in den Grenzen der für Soldaten des deutschen Kontingents bestehenden rechtlichen Bindungen genehmigt werden.

9. Besondere Auslandsverwendung

Bei dem Einsatz handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes. Dies gilt nicht für Soldaten, die im Rahmen der Operation ENDURING FREEDOM ausschließlich in einem NATO-Staat Dienst verrichten und dabei keiner Bedrohung ausgesetzt sind, die über die dort üblichen Gefahren des täglichen Lebens hinausgeht.

10. Finanzierung

Die Finanzierung des deutschen Militäreinsatzes ist sichergestellt.

Im laufenden Jahr entstehen nach derzeitiger Einschätzung Mehrausgaben von ca. 50 Mio. DM. Dieser Betrag wird im Rahmen der Haushaltsermächtigungen durch Umschichtung finanziert.

Im Jahre 2002 werden zusätzliche Ausgaben bis zu 500 Mio. DM erforderlich. Sie werden aus den zusätzlichen Anti-Terror-Mitteln finanziert.

Anlage 2**Protokollerklärung des Bundesministers des Auswärtigen vom 14. November 2001 (Bundestagsdrucksache 14/7447 vom 14. November 2001)**

Der Bundesminister des Auswärtigen hat in der 85. Sitzung des Auswärtigen Ausschusses am 14. November 2001 einleitend im Namen der Bundesregierung folgende Erklärung zu Protokoll gegeben:

„Die Bundesregierung sichert dem Deutschen Bundestag und den beteiligten Ausschüssen kontinuierliche Unterrichtung über alle den Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte im Rahmen dieses Mandats betreffende Fragen zu. Spätestens nach der Hälfte des in Ziffer 4 des Antrags der Bundesregierung genannten Zeitraums wird die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag einen bilanzierenden Gesamtbericht über den Einsatz der bewaffneten deutschen Streitkräfte vorlegen.

Zu Ziffer 3 des Antrags stellt die Bundesregierung klar, dass die dort genannten Operationsziele sich allein gegen das terroristische Netzwerk Bin Ladens, Al Qai'da, und diejenigen, die es beherbergen oder unterstützen, richten.

Für den Fall einer wesentlichen Abweichung der zahlenmäßigen Aufgliederung der eingesetzten bewaffneten deutschen Streitkräfte von den in Ziffer 5 des Antrags genannten Werten wird die Bundesregierung die Fraktionen oder – in Sitzungswochen – Fachausschüsse des Deutschen Bundestages vorher konsultieren. Dabei umfasst die Aufgabe der Spezialkräfte polizeilich-militärische Aufgaben wie z. B. Geiselnbefreiung, Verhaftungen o. Ä.

Zu Ziffer 7 des Antrags weist die Bundesregierung darauf hin, dass das Einsatzgebiet weit gefasst werden musste, um Transport-, Schutz- und Sicherungsmaßnahmen im Gebiet gemäß Artikel 6 des Nordatlantikvertrags und den Seegebieten Nord-Ost-Afrikas sowie eine flexible Stationierung der bewaffneten deutschen Streitkräfte in der Nähe des Konfliktherdes zu ermöglichen. Der Stationierungsort muss dabei keineswegs identisch sein mit dem möglichen operativen militärischen Einsatzgebiet. Es ist nicht beabsichtigt, in Ländern außerhalb Afghanistans, in denen es derzeit keine Regierung gibt, deutsche bewaffnete Streitkräfte ohne Befassung des Deutschen Bundestages einzusetzen.

Zu Ziffer 8 des Antrags versichert die Bundesregierung, dass der Einsatz deutscher bewaffneter Streitkräfte mit Ausnahme der im Rahmen von Austauschprogrammen bei den Streitkräften anderer NATO-Nationen verwendeten deutschen Soldaten (Ziffer 5 letzter Absatz des Antrags) unter deutschem Kommando stattfinden wird. Die letztendliche Entscheidung über den konkreten Einsatz der deutschen bewaffneten Streitkräfte liegt ausschließlich bei der Bundesregierung.“

